

benen Wege, womit eine Entschädigung in Grund und Boden im Falle des Abganges nicht ausgeschlossen sein soll.

Art. 19. Wenn einem Grundeigentümer durch eine neue Weganlage die Zufahrt zu seinem Gute benommen wird, so ist ihm gleichzeitig für die Herstellung einer andern zu sorgen.

Diese Bestimmung findet auch auf die Waldeigentümer Anwendung.

Auch haben dieselben, wo die Kosten der Feldwege der Gemeindefasse obliegen, ein Recht auf Herstellung der zur Abfuhr des Holzes durch den landwirtschaftlich benutzten Theil der Markung, nothwendigen Feldwege auf Kosten der Gemeinde.

Dagegen können die Waldeigentümer als solche aus dem gegenwärtigen Gesetze keine weiteren Rechte in Beziehung auf die Anlage von Feldwegen ableiten und namentlich auf die in Art. 7. und 14 den Grundeigentümern hinsichtlich der Feldweganlagen eingeräumten Stimmrechte keinen Anspruch machen.

Art. 20. Wenn über eine Expropriation (Art. 18) die Entscheidung des Geheimraths nothwendig wird, so sind die Akten durch das Oberamt der in Art. 23 bezeichneten Collegialstelle zur Einleitung des Weitem vorzulegen.

Wird von dem Geheimrath für die Nothwendigkeit der angesprochenen Abtretung entschieden und können sich die Parteien über die Entschädigungssumme nicht vereinigen, so wird diese vorläufig durch die gedachte Collegialstelle festgesetzt. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die Entscheidung über die Größe der Entschädigung einem Schiedsgerichte übertragen werde.

Art. 21. Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, tritt der zum Ertrag angewiesene Grund und Boden dritten Beteiligten gegenüber in dieselben Rechtsverhältnisse ein, in welchen die abgetretenen Grundstücke standen.

Die durch die Wegherstellung entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten erlöschen ohne Entschädigung für den seitherigen Berechtigten.

Für die Ansprüche, welche zwischen Pächtern und Verpächtern aus der Wegherstellung entstehen, sind zunächst die in den betreffenden Pachtverträgen für einen solchen Fall enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Insofern solche Bestimmungen nicht vorhanden oder die vorhandenen unzureichend sind, und sofern die Beteiligten sich nicht auf andere Weise gütlich vereinigen, wird bestimmt, daß der Verpächter sämtliche Kosten der Wegherstellung und der in Folge derselben nothwendig werdenden Einrichtungen zu tragen, der Pächter aber von dem auf den Zeitpunkt der Vollendung der Wegherstellung folgenden nächsten Pachtjahr an dem Verpächter den Betrag der gezahlten Kosten mit vier Procent zu verzinsen hat, wogegen er den gleichen Zins aus der dem Verpächter zukommenden Geldauszahlung ansprechen kann. [Schluß folgt.]

(Eingeseudet.)

Gmünd, 10. April. Unsere württemberg. neue Gewerbe-Ordnung trägt mit dem kommenden 1. Mai die altherwürdigen, durch den Umschwung der Zeit aber schon seit einer Reihe von Jahren an der Schwindsucht dahin stehenden Zünfte zu Grabe; die Zünfte, die ihrer Zeit als Vereinigungen der schwächeren

und fehlolosen arbeitenden Classen sich gegenseitig vor der Nachstellung der Ritterschaft und den streng logischen Consequenzen des Faustrechts schützten; die Zünfte, die auf Recht und Ehre innerhalb ihrer Corporation hielten; die Zünfte, welche die Arbeitsteilung weiter führten und für die technische Ausbildung ihrer Gewerbsgenossen auf dem damals allein möglichen Wege der zwangsweisen Verpflichtung sorgten. Die Grundsäulen, auf denen die Corporationen des christlichen Handwerks seiner Zeit mit gleich viel Geschick als Erfolg aufgebaut worden sind, die schon lange Zeit sich nur als Ruinen unserem Auge darboten, und je länger desto mehr verwittert wurden, werden buchstäblich weggeräumt! Von den gegenwärtigen Bestrebungen der Beteiligten, d. h. der Handwerker, welche in dem Capital der Großindustrie bei dem Wettbewerb auf dem großen Markt des Lebens ihren ärgsten Feind erblicken, läßt sich die einmal siegreiche Idee der Gewerbfreiheit nun und nimmermehr aufhalten. Denn es ist eigentlich nicht das Capital, das gefürchtet werden muß, sondern die Intelligenz der capitalreichen Großindustrie. Was ist das Capital anders als ein Hilfsmittel, das nur erst in der Hand des Fäßigen, des Geschickten, im Besitz des speculativen Kopfes zu jenem großen Hilfsmittel heranwächst, während es, von dem Unfähigen und Ungeschickten verwaltet, völlig wirkungslos bleibt. Die Localgeschichte jedes kleinen Orts ist reich an Beispielen, nach welchen ererbte große Summen sinnlos verschwendet oder zersplittert wurden, sie ist ebenso reich an Beweisen dafür, daß der von Haus aus Unbemittelte durch seiner Hände Arbeit, noch mehr aber durch seine geistige Regsamkeit sich in den Besitz eines größeren oder kleineren Vermögens setzte. In unserer sturmbelegten Zeit, dem Zeitalter des Jagens und Haschens nach materiellem Gewinn, der Periode der aufgeschwellten Concurrenz und des gegenseitigen Abgagens des täglichen Erwerbs, bleibt diese Beobachtung wenigstens ein sicherer Trost für Den, der das Seinige gelernt hat. **Lernen und Nebenbleiben daher sicher die besten Mittel, den steigerten Anforderungen der neuen Zeit hinreichend entsprechen zu können.** Solches möglichst vollkommen zu erreichen, dazu dienen die **gewerblichen Fortbildungsschulen** als bestes Hilfsmittel. In ihnen werden verschiedene Fachwissenschaften gelehrt, von denen manche kein Gewerbetreibender mehr entbehren kann; um so weniger, als sich das Handwerk in seiner Existenz immer mehr bedroht sieht und ihm sicher nichts Anderes übrig bleibt, als selbst das Fabriksystem im Kleinen nachzuahmen, anstatt vielerlei Artikel als nur wenige derselben Art zu liefern und die Mannigfaltigkeit der Verbrauchsgegenstände durch die Massenproduction zu ersetzen.

Da in unserer Stadt (Schorndorf) eine Fortbildungsschule besteht und von derselben unterhalten wird, dürfte es daher nicht ungeeignet erscheinen, das Augenmerk nicht nur der Lehrlinge, sondern auch der Lehrern, im Interesse der Zukunft ihres Handwerks wiederholt darauf hinzuwirken; übrigens wird die hiesige Fortbildungsschule, wenn sie auch nur annähernd den Anforderungen der Zeit entsprechen soll, mancher Ausdehnung bedürfen.

Bei den Opfern welche die hiesige Stadt — inclusive ihrer Stiftungen — bei dem jetzigen Stande für ihre Bürgerkinder wie auch für Auswärtige bringt, würde es ihr schwer fallen, weitere zu bringen, es wäre denn daß zu besserer Vervollständigung besondere Beiträge, Akten würden. Zu Flüssigmachung solcher Beiträge ist den sich ausfindenden Zünften durch Art. 59 und 61 der neuen Gewerbe-Ordnung die günstigste Gelegenheit geboten. Diese lauten: „Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. . . . Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtscorporationen. . . . zu.“

Es wird wohl keinen vornehmeren Zweck für das Interesse der Gewerbe geben, als die Fortbildungsschulen und da speciell die hiesige Fortbildungsschule mitunter für Auswärtige berechnet ist, so dient sie jedenfalls auch zum Nutzen der Angehörigen des ganzen Oberamts-Bezirks. Das Zunftvermögen der Amtscorporation anheimfallen zu lassen, wäre im Hinblick darauf, daß den Organen derselben weit weniger Gelegenheit geboten ist, das Interesse der Gewerbe wahrzunehmen, als den Vertretern der Stadt, denen die Förderung der Gewerbe, als dem Hauptnahrungszweig ihrer Mitbürger hauptsächlich am Herzen liegen muß, sicherlich nicht gut gewählt. Werden die seit Decennien und vielleicht Jahrhunderten von den Zunftgenossen eingetragenen Ersparnisse auf die geistige Fortbildung ihrer nachkommenden jüngeren Handwerker angelegt, so werfen sie seiner Zeit gewisslich die reichlichsten Zinse ab.

Die Tage nahen in Kürze, an welchen zum **Lebtenmale** die Zunftversammlungen gehalten werden, in welchen über das Schicksal des Zunftvermögens entschieden werden soll. An Euch, Ihr Zunftgenossen! liegt es, hiefür den richtigen Weg zu treffen, Lob oder Tadel von Euerem Nachkommen zu ernten. Ueberleget selbst, ob der einzig gute Weg nicht in dem Beschlusse besteht:

„Das Zunftvermögen der Stadt-Casse Schorndorf als Stiftungsfonds für Vervollständigung u. Unterhaltung ihrer gewerblichen Fortbildungsschule zuzuweisen.“

Sollte etwa die einen oder andern der Zunftmitglieder noch die zwar möglich aber nicht wahrscheinlich in Erfüllung gehende Hoffnung auf Wiedererhebung der Zünfte beleben, so könnte, um allen Eventualitäten Rechnung zu tragen, durch einen entsprechenden Zusatz zu obigem Beschlusse dafür gesorgt werden, daß für den Fall einer Neugeburt von Zünften oder Zünnungen diesen das von den erlösbaren Zünften des betreffenden Gewerbes hinterlassene Vermögen von dem zeitweiligen Erben ungeschmälert wieder zurückgestellt wird. J. B. F. . . . l.

Rebigit, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 35.

Dienstag den 6. Mai

1862.

Amtliche Bekanntmachungen.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absenberungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand verpfändet sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

In den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtl. Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschusses Bescheids.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Schorndorf.	3. Mai 1862.	Schorndorf.	Pauline geborene Sontag, Ehefrau des Joh. Gottlob Schoor, Webers in Schorndorf.	Mittwoch den 11. Juni 1862 Vormittags 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.	

Schorndorf. Holzbeifuhr-Accord.

Montag den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr, wird die Beifuhr von 3 Klafter buchen Holz, aus dem zwischen Weiler und Schlichten liegenden Schlag Schulerbrain 2 nach Schorndorf, auf der Forstamts-Kanzlei dahier an den Meistbietenden veraccordirt werden. Schorndorf den 6. Mai 1862. Königl. Forstamt. Plieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren. Holz-Verkauf.

Montag und Dienstag den 12. und 13. I. M. im Staatswald Wanne 2 bei Hohengehren: 2 1/2 Klafter eichenes Klotz und Anbruchholz, 98 1/2 Klafter buchene Prügel, 2 Klafter birken- und erlene

Scheiter und Prügel, 9 1/2 Klafter Anbruch- und Abfallholz, 11,750 Reifach-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Park auf dem Schloßlens-Platz. Schorndorf den 3. Mai 1862. Königl. Forstamt. Plieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Adelberg. Stamm- und Kleinungholz-Verkauf.

1) Mittwoch den 14. I. Mts. im Staatswald Asperwald bei Unterberken: 56 anbrüchige Eichenstämmen mit 2496 E., 1 Buche, 1 Aspe, 31 Birken- und 10 Erlenstämmen, 105 buchene und birkenene Wagnerstangen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.

2) Donnerstag den 15. I. Mts. in den Waldtheilen Sauhag 1 und Langengehren, zwischen Unterberken und Nassach: 39 anbrüchige Eichenstämmen mit 3093 E., 1 Aspe, 5 Buchen- und 9 Birkenstämmen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf der Schorndorfer Göppinger Straße bei der Saatschule am rothen Kreuz.

3) Freitag den 16. I. Mts. in den Waldtheilen Königendobel und Oberer- und Unterer-Mühlrain, bei der Nassachmühle: 55 anbrüchige Eichenstämmen mit 2806 E., 12 Buchen- und 2 Erlenstämmen, 7 buchene Wagnerstangen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr bei der Nassachmühle. Schorndorf den 3. Mai 1862. Königl. Forstamt. Plieninger.

Die Frau des Geschworenen.

Eine Erzählung.
(Fortsetzung.)

Martin empfand wohl, daß die Frau mit diesem Kommen und Bringen etwas Gutes sagen wollte, aber er hätte es auch noch gern in einem guten Worte gehört, und er bat: „Afra, mich friert's im Herzen, wenn Du mir nicht ein gutes Wort mit auf den Weg gibst. Ich hab' einmal in einem Buche gelesen: ein gutes Wort, das man Einem mit auf den Weg gibt, ist wie ein gutes Hausbrod aus der Tischlade.“

„Ich hab's nicht gelesen und bin keine Frau nach dem Buch.“

„Du siehst doch ein, daß ich mich gar nicht losfagen kann von dem Schwurgericht und Recht thue, daß ich mich gar nicht losfagen will?“

„Sei froh, daß Du's einsehst.“

„Wir wollen nicht mehr lang reden. Leb' wohl und behüt' Dich Gott!“

„Leb' wohl und behüt' Dich Gott!“

„Gib' unserm Kind einen Kuß von mir, wenn es aufwacht; ich hab's nicht wecken wollen,“ rief noch Martin, während schon die Pferde anzogen. Der Wagen fuhr durch die Nacht davon; die Frau kehrte in's Haus zurück, sie entkleidete sich nochmals und legte sich in's Bett, aber sie fand keinen Schlaf. Der Kettenhund bellte unaußhörlich, wie wenn ein Dieb in's Haus gedrunge wäre, und es war auch ein Dieb eingedrungen, der etwas mit fortgenommen, was nicht Schloß und Riegel verwahren können.

Afra rief dem Kettenhunde zum Fenster hinaus, daß er still seyn solle. Der Kettenhund kannte die strenge Stimme seiner Herrin und verkroch sich in seine Hütte. Jetzt war es aber Afra so einsam, wie wenn sie allein auf der Welt wäre. Sie beugte sich über das schlafende Kind und gab ihm einen Kuß, aber nicht dem Auftrage gemäß für Martin, sie gab ihn für sich selbst und — jetzt noch einen und der galt nicht dem Kinde, sondern Martin. Hätte Martin etwas von diesem Kusse gespürt, es wäre Beiden viel Herzeleid erspart worden. —

Der Abreisende nimmt dem Dabeimbleibenden die Ruhe mit fort und nun gar, wenn er in Mißthelligkeit geschieden. Der Frau war es plötzlich so bang, als werde sie ihren Mann gar nicht mehr sehen, als wäre er auf ewig davon, und so in der Nacht, sie hatte sein Gesicht nicht mehr recht gesehen. — Es traten ihr schwarze ungeheuerliche Bilder vor die Seele, als sie die Augen schloß; sie richtete sich straff auf: „Das ist nichts.“ Aber ein anderes trat ihr dann schwer vor die Seele und sie war böß, aber diesmal auf sich selber. Der Stolz, der gute Stolz sagte ihr, wie es

eine Schande ist, daß zwei Menschen, die gut bei einander stehen sollten, in Zeit und Eader einander verübeln; aber der andere Stolz redete auch drein, daß sie dafür sorgen müsse, daß man nicht in's Elend komme, und der Weg, den Martin ging, der führt dazu, geradezu zur Verarmung, und daß man vielleicht gar einmal bei den Menschen um Mitleid betteln müsse.

Afra stand auf und weckte die Magd, eine ältere Verwandte, die sie von daheim mitgebracht. Sie mußte Jemand um sich haben, um ihre Unruhe los zu werden. Sie spann nun mit der Alten, bis der Tag kam. „Er hat heute einen schönen Tag zum Reisen,“ sagte sie zur Base, als die Sonne im Purpurglanz über den bewaldeten Bergen heraufstieg. — Nun begann Afra mit rüstiger Kraft im Hause zu wirtschaften, Jeglichen auf seine Stelle zu rufen, und ihm gleich beim ersten Wort zu zeigen, daß der Herr im Hause nicht fehle. Wenn dann Martin wieder heim käme, soll er sehen, wie sie auch Alles regieren und ordnen könne und dann wird er sich künftighin mehr von ihr einreden und von den Gemeindefachen und dem Gericht und Allem, was Elend nicht angeht, abbringen lassen; denn das führt dazu, daß man in's Elend verfunft. —

Da kommt ein lebendiges Beispiel davon eben gegen das Haus: Das Männchen, das jetzt gebückt an seinem langen Stocke geht, hat einst viel Wald und Feld besessen, und jetzt hat es von seinem weiten Walde nichts als den Bettelstab in der Hand. — Noch nie war der Hypotheker — so hieß man das Männchen in der ganzen Gegend — besser bewirthe und reicher beschenkt worden, als heute im Hause Martins. Das alte Männchen ließ sich die Morgensuppe wohl schmecken und erzählte zum hundertsten Male seine Lebensgeschichte und wickelte dabei einige morsche in den Brücken mühsam zusammengelebte Papiere aus einer alten Brieftasche und legte sie mit ihren verloschenen Siegeln rings um sich auf den Tisch, zum Beleg, daß da Alles amtlich beglaubigt sey. Da ist die letzte Aufschrift, wie man ihm Haus und Hof und Wald und Feld verkaufte, und da die Berechnung, was bei der Versteigerung der Fahrniß übrig geblieben, und zuletzt noch der Entlassungsschein aus dem Zuchthause. — Und warum war dem Manne Alles geschehen? Er war doch vor-mals ein reicher Bürgermeister gewesen; aber so sind die schlechten Menschen! Um ihn zu verderben, haben sie ihn zum Bürgermeister gewählt, und er hat sich was darauf eingebildet. Und er hat doch vom Schreiben und Lesen nichts Rechtes verstanden, und der Gemeindecienner hat Alles gemacht und andere Spitzbuben und Blutsauger haben geholfen, die haben ihn ins Unglück gesprengt.“ Der

Bürgermeister hat beim Eintragen von Hypothesen seinen Namen eingeschrieben und sich mit seinem eigenen Vermögen dafür haftbar erklärt, und Alles war Lug und Trug; man hat ihn von Haus und Hof gejagt und überdem noch drei Jahre in Strafe genommen. Und jetzt geht er betteln und ist froh, daß ihm Afra eine warme Suppe gibt, und Kartoffeln und Mehl in einem Sack und etwas Schmalz in einem Topfe, mit auf den Weg.

Afra sättigte und tröstete den Mann und schaute dabei immer zum Himmel und dankte Gott, daß es mit ihnen noch nicht so weit war. — Es soll auch nicht so weit kommen. Es ist gut, daß Martin sich in so jungen Jahren um Dinge annimmt, die eigentlich nur den Beamten zustehen, wozu hat man denn Beamte? Und es ist gut, daß er eine Frau hat, die ihn noch auf den rechten Weg führt. Mag er jetzt Geschworener seyn, er ist's zum ersten und letzten Mal gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise

in Winnenden vom 30. April 1862.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen 1 Centner	—	—	—	—	—	—
Dinkel	4	46	4	40	4	34
Haber	3	33	3	30	3	27
Weizen 1 Simri	1	52	1	50	—	—
Gerste	1	26	1	20	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	1	44	1	40	—	—
Weißkorn	1	40	1	36	—	—
Wicken	2	6	2	—	1	54
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—

Schorndorf: Fruchtmarkt am 29. April.

Getreidegattungen.	Zahl der verkauften Centner.	Mittelpreis pro Centner.	
		fl.	fr.
Kernen	210	6	48
Haber	—	—	—
Wicken	—	—	—

Aus der Erbsmasse der † Rosine Dorothea König, ledig, werden Montag den 12. Mai Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus folgende Güterstücke im Aufstreich verkauft werden. 1 M. 23,7 Rth. Baumader im Dittlenberg, neben Dr. Gaupp und Joh. Jak. Heß, hälftig mit Klee, gibt 2 fl. 17 fr. Zehentzeitrenten, Anschlag 400 fl. 2/3 M. 7,4 Rth. Acker im Aichenbach, neben Stricker Ulmer und Gottlieb Drepler, angeblümt mit Klee, gibt Zehentzeitrenten 49 fr., Anschlag 80 fl.

Louis Sauer, als Pfleger der Erbin.
Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 36.

Dienstag den 10. Mai

1862.

Amliche Bekanntmachungen.

Verstellung von Militärpferden!

Von den bei dem Kommando der K. Artilleriebrigade eingelaufenen Bewerbungen um Ueberlassung von Verstellpferden konnten nur wenige berücksichtigt werden und werden alle Diejenigen, welche bis zum 1. Mai nicht im Besitze einer Anweisung zu Empfangnahme eines Pferdes sich befunden haben, benachrichtigt, daß durch den Mangel an weitem Pferden ihren Gesuchen nicht entsprochen werden konnte.

Die Schultheißenämter haben dieß ihren Angehörigen zur Kenntniß zu bringen.
Schorndorf den 3. Mai 1862.

Königl. Oberamt.
Bais.

Forstamt Schorndorf.
Revier Oberurbach.
Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Montag und Dienstag den 19. und 20. I. Mts. im Staatswald Häule bei Haubersbronn: 7 Eichenstämme mit 325 E.; 1 Buche, 1 Esche, 7 Arlsbeerbäume und 39 Birkenstämme; 7 3/4 Klafter eichenes Scheiter-, Klotz- und Anbruchholz; 11 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 17 1/4 Klafter birkenene und erlene Scheiter und Prügel, 142 Klafter meist aspene Anbruch- und Abfallholz, 7600 Reifach-Wellen und 1 Loos un-aufgebundenes Nadelreisach zu beiläufig 10 Wellen. Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgebaut.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 9. Mai 1862.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

Forstamt Schorndorf.
Revier Hohengehren.

Stamm- & Kleinnutzholz- und Brennholz-Verkauf.

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 20, 21. und 22. I. M. im Staatswald Buchaldenschlag zwischen Manolzweiler und Schnaitz: 5 Buchen-, 4 Hagenbuchen-, 39 Birken-, 4 Erlenstämme, 35 buchene Wagnerstangen, 15 sichte Gerüststangen, 25 sichte Hopfenstangen, 25 sichte Bohnensteden; 7 3/4 Klafter eichenes Scheiter-, Klotz- und Anbruchholz, 134 Klafter buchene Scheiter und Prügel; 17 1/4 Klafter birkenene Scheiter und Prügel, 6 1/4 Klafter erlene Scheiter und Prügel, 8 1/4 Klafter Anbruch- und Abfallholz, 13,775 Reifach-Wellen. Das Stammholz ic. wird am ersten Verkaufstage ausgebaut.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag auf dem Weg von Manolzweiler nach Baach.
Schorndorf den 9. Mai 1862.

Königl. Forstamt.
Mieninger.

Forstamt und Revier Lorch.
Brennholz-Verkauf.

An den folgenden Tagen des Monats Mai d. J. werden in nachbenannten Staats-Waldungen öffentlich versteigert: I. Am Samstag den 17ten im Sieber (Zusammenkunft früh 8 Uhr bei der Brucker Sägmühle) Nadelholz: Prügel 25 1/2 Klafter.

II. Am Montag den 19ten.

1) im Ziegelwald (Zusammenkunft früh 8 Uhr bei der Ziegelhütte) Nadelholz: Scheiter 3 3/4 Klafter, Prügel 19 Klafter, Anbruchholz 6 1/2 Klafter.

2) im Knauppis (Zusammenkunft früh 11 Uhr beim Nadelstetter Weg)

Nadelholz: Scheiter 2 3/4 Klafter, Prügel 9 1/2 Klafter.

Lorch, den 7. Mai 1862.
Königl. Forstamt.
Diellen.

Schorndorf.
Zurücknahme einer Schulden-Liquidation.

Die Ehefrau des Webers Johann Gottlob Schoor dahier Pauline geb. Sontag hat genügende Sicherheit zur Befriedigung ihrer sämtlichen Gläubiger erbracht, weshalb die auf den 11. Juni d. J. anberaumte Schulden-Liquidation nicht stattfindet.

Den 8. Mai 1862.
Königl. Oberamtsgericht.
Bellnagel.

Eslingen.
Bekanntmachung.

Die Gemeinde Plochingen beabsichtigt ihren bisher am Osterdienstag abgehaltenen Vieh- und Krämermarkt für künftigt auf den Matthias-Feiertag den 24. Februar

oder wenn dieser auf einen Samstag oder Sonntag fallen sollte, auf den ihm vorausgehenden Dienstag zu verlegen.

Die marktberechtigten Gemeinden des Bezirks Schorndorf werden aufgesordert, ihre etwaigen Einsprachen hiegegen innerhalb 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle einzureichen, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben müßten.

Den 7. Mai 1862.
Königl. Oberamt.
Wolff.

Schorndorf. (Gläubiger-Aufruf).
Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der nachbenannten Personen sind die Verlassenschafts-Theilungen vorzunehmen, und zwar:

Schorndorf.
Joh. Heinrich Heim, Weing.
Georg Friedrich Kieß, Untergrög. S. Wittwe.